



# LAPRO

## LANDESPRODUKTENHANDEL Ges.m.b.H

A - 2000 Stockerau, Grafendorferstraße 18 Tel.: 02266 / 71 550  
Firmenbuch Nr. 129584 s, UID-Nr. ATU 37167409, e-mail lapro.stockerau@lapro.at,

FAX.: 02266 / 71550 / 60  
www.lapro-stockerau.at



### ANBAU - U. LIEFERVERTRAG FÜR ÖSTERREICHISCHE SPEISEKARTOFFELN DER ERNTE 2020

## LAPRO-SALATKARTOFFELN

Folgendes wird zwischen dem Landwirt (Lieferant bzw. Verkäufer):

Name

wohnhaft in :

Postleitzahl

genaue Anschrift

Mobiltelefon

E Mail

LAPRO KDNR.:

Mwst.Satz:

%

LFBIS-Nr:

nachstehend Verkäufer genannt -

und der Firma Lapro Ges.m.b.H., Grafendorferstraße 18, 2000 Stockerau

nachstehend Käufer genannt - vertraglich abgeschlossen.:

#### 1. VERTRAGSGEGENSTAND:

Der Verkäufer verpflichtet sich, aus der Ernte 2020 insgesamt  Tonnen Salatkartoffel bei 35 to (= 1 ha) als Mindestvertragsmenge pro Sorte, zu den in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen und Qualitäten zu liefern.

DITTA

Tonnen feldfallend

Tonnen feldfallend

Tonnen feldfallend

#### Mengenliefertoleranz:

Es wird eine Liefertoleranz von +/- 5 % der Vertragsmenge vereinbart.

#### 2. VERTRAGSPREIS:

Der Vertragspreis gilt für folgende Sortiergrößen:

35 mm +

Preise: € 15,00 / 100 kg excl. Mwst. für 35 mm +

#### 3. FRACHTPARITÄT:

franko zugeordnetem LAPRO Lager

#### 4. LIEFERUNG

Die Liefereinteilung des Lieferzeitpunktes obliegt der LAPRO und wird auf Grund der jeweiligen Wareneigung festgelegt.

Feldfallend lose in LAPRO- oder Eigenkisten

Lieferzeitraum - Mitte August bis Saisonende

#### 5. LAGERUNG:

LAPRO-Lager :



Lieferung August - Oktober des Erntejahres

EIGENLAGER :

Lieferung auf Abruf in der Vermarktungssaison

Bei Eigenlagerung ist für die Sicherung der Qualität über die Lagerperiode der Verkäufer verantwortlich. Die erste Keimhemmung im Eigenlager ist nachweislich zeitgerecht nach den Herstellerangaben durchzuführen.

**Für die Keimhemmung sind nach derzeitigem Stand folgende Keimhemmungsmittel zugelassen:**

**1,4 sight und Biox-M. Für diese Keimhemmung wird von der LAPRO ein Kostenbeitrag von € 1,50 / 100 kg für die verrechnete Ware bezahlt**

Zu spät bzw. nicht keimgehemmte Ware verliert den Vertragsstatus.

Weitere Keimhemmungen sind so anzusetzen, dass eine Keimung der Ware bis zum Vermarktungsende verhindert wird.

Für den Lagerzeitraum muß eine Knollentemperatur von 4° - 8° eingehalten werden.

Für die Lagerung wird auf Basis der verrechneten Ware folgendes Lagerentgelt vereinbart:

Lagerung bis :	Nov.20	€ 0,50 / 100 kg
	Dez.20	€ 0,65 / 100 kg
	Jän.21	€ 0,80 / 100 kg
	Feb.21	€ 1,20 / 100 kg
	Mär.21	€ 1,35 / 100 kg
	Apr.21	€ 1,60 / 100 kg
	Mai.21	€ 1,75 / 100 kg

Die allgemeinen Lagerbedingungen der LAPRO sind einzuhalten.

**6. PRODUKTIONSZIEL :**

Das Produktionsziel ist eine mittelfallende (Sortierung 35+ mm), mängelfreie und beschädigungsarme Speiseware.

maximaler Anteil Übergrößen (60+ mm):	20%
Stärkegehalt	14,50%

**Der Verkäufer verpflichtet sich ausdrücklich alle feld- und erntebezogenen Massnahmen, die für eine Qualitätsproduktion notwendig sind, durchzuführen und alle Vorgaben genauestens einzuhalten. Der Verkäufer wird die LAPRO auf Wunsch jederzeit über die vorgenommenen Maßnahmen unterrichten bzw. diese dokumentieren.**

**7.. ÜBERNAHME:**

a) Verwiegung: Voll- und Leerverwiegung auf der Brückenwaage

b) Vorbonitierung: Beurteilung der Ware in Kisten aufgrund der LAPRO-Norm und Entscheidung über die Übernahme.

c) Musterziehung: Von jeder Lieferung wird bei der Übernahme aus einer Kiste pro 12 angelieferten Kisten eine Musterkiste von ca. 20 kg befüllt und bezeichnet, welche sowohl für die Hauptbonitierung als auch für die Produktionszulassung bzw. Vertragserfüllung ( Feststellung des Mängelanteils lt. Pkt. 9 dieses Vertrages) herangezogen wird.

d) Kistenmarkierung: Die angelieferten Kisten werden mit Markierungskarten versehen, bevor sie in das Lager eingelagert werden.

**8. QUALITÄTSBESTIMMUNGEN:**

1. Gesunde, handelsübliche Ware geeignet für die menschliche Ernährung, frei von Beimischungen und Inhaltsstoffen gemäß den anwendbaren Pestizid - Rückstandsverordnung Rückstandsverordnungen.
2. Sortenecht und sortenrein (keine Vermengungen)
3. Gut ausgereift und schalenfest
4. Gesund, trocken und möglichst erdfrei
5. Kein fremder Geruch oder Geschmack
6. Grundsätzlich ungekeimt
7. Frei von Kartoffelkrebs und Tiefenschorf
8. Schonend geerntet und manipuliert
9. Knollentemp bei Rodung über 10 ° C

**9. QUALITÄTSMÄNGELTOLERANZEN:**

Mängelfeststellung nach dieser Tabelle, ansonst lt. österr. Qualitätskl. VO. Kl. I innerhalb der als Vertragsware herangezogenen Sortiergröße:

Art der Mängel	Übernahmstoleranz bis Gewichts %
1. Mechanische Beschädigungen (tiefer als 1 Bonitierschnitt)	5
2. Drahtwurm (tiefer als 1 Bonitierschnitt)	5
2. Fraßstellen ausser Drahtwurm	5
3. Grüne, deformierte und sonstige äussere Mängel	5
4. Rhizoctonia, Schorfbefall	5
5. Y-Virus	5
6. Schwarzfleckigkeit, Hohlherzigkeit, Eisenfleckigkeit, Stippigkeit, Glasigkeit und sonstige innere Mängel	2
7. Naßfäule, Trockenfäule, Braunfäule, Frost- und Hitzeschäden,	0
<b>GESAMTTOLERANZ PKT 1 - 7 MAX :</b>	<b>20</b>

8. Erdbesatz	3
9. Fremdkörper	0

Vorsätzlich unterschobenen Mängel führen zum sofortigen Ausschluß aus diesem Vertrag.

**10. HAUPTBONITIERUNG / VERRECHNUNGSGEWICHT:**

Die lt. Punkt 7c gezogenen Muster werden nach den unter Punkt 6, 8 und 9 festgelegten Produktions- und Qualitätsnormen zur Hauptbonitierung herangezogen. Die Abfallprozentsätze aus dieser Bonitierung stellen die Abzugsgrundlage dar. Das Verrechnungsgewicht ergibt sich aus dem Übergabegewicht minus Abzug lt. Hauptbonitierung minus 2 % Schwund.

Der auf Grund der Abfallprozentsätze ermittelte Futteranteil verbleibt in der LAPRO und wird nicht an den Verkäufer retourniert.

**11. AMA G.A.P.:**

Eine Zertifizierung entsprechend den AMAGAP Produktionsbestimmungen ist verpflichtend und ein integrierter Bestandteil des Vertrages.

**12. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN:**

30 Tage nach Anlieferung, jedoch frühestens am 31.12.2020

**13. SAATGUTBEZUG:**

Der Landwirt verpflichtet sich für den Anbau ausschließlich anerkanntes Saatgut zu verwenden und das für die Kontraktmenge erforderliche Saatgut von 500 kg pro 10.000 kg Vertrag über das zuständige Raiffeisenlagerhaus anzukaufen.

**14. NICHTERFÜLLUNG:**

Bei teilweiser oder gänzlicher Nichterfüllung des Vertrages seitens des Lieferanten ohne Vorliegen höherer Gewalt, hat der Käufer das Recht, gegen diesen eine Konventionalstrafe von € 12,- für die über der höheren Toleranz liegenden Unterlieferungsmenge zu verhängen. Ernteschäden und Ertragsausfälle durch höhere Gewalt, welche die Erfüllung des Vertrages in Frage stellen, sind unverzüglich der Lapro schriftlich bekanntzugeben.

**15. ALLGEMEIN:**

- a) Der Lieferant verpflichtet sich zu bedarfsgerechter und umweltschonender Kulturführung mit dem Ziel, ein hochwertiges Qualitätsprodukt mit möglichst geringer Umweltbelastung und unter Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zu erzeugen.
- b) Gentechnisch verändertes Pflanzgut darf am Betrieb nicht gelagert, manipuliert und zum Anbau verwendet werden.
- c) Die Schädlingsbekämpfungsmittel-Höchstwertverordnung - Grenzwerte und Verbote - lt. Verordnung Nr. 396 v. 2005, letzte Änderung durch 1049/2018 (Pflanzenschutzmittel) Verordnung Nr. 2881 v. 2006, letzte Änderung durch 290/2018 (Kontaminanten) beide Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung sind genau zu beachten bzw. einzuhalten.
- d) Für den Lagerzeitraum muß die Knollentemperatur von 4° - 8° eingehalten werden.
- e) Die maximale Aufwandsmenge für die Keimhemmung von 20 ml / t darf pro Keimhemmung nicht überschritten werden
- f) Die Oberfläche der Kartoffelkisten darf nur mit lebensmitteltauglichen Mitteln behandelt werden.

**16. SCHIEDSGERICHT:**

In etwaigen Streitfällen unterwerfen sich beide Vertragspartner dem unanfechtbaren Urteil des Schiedsgerichtes der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien.

.....  
**Verkäufer**  
 (Unterschrift des Landwirtes)

.....  
**Käufer**  
**LAPRO Ges.m.b.H.**  
**Grafendorferstr. 18 / 2000 Stockerau**

..... am .....  
**Ort Datum**

Stockerau am .....  
**Ort Datum**

